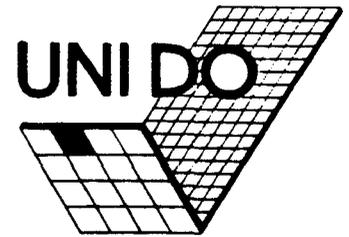


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 13/92

Dortmund, 30.09.1992

Inhalt:

UNIV. BIBL
DORTMUND
1. OKT. 1992
ZA 1121
eingelangen

Amtlicher Teil:

Benutzungsordnung für die Sportstätten (Innen- und Außenanlagen)
der Universität Dortmund vom 16. September 1992

Seite 1 - 8

**Benutzungsordnung für die Sportstätten
(Innen- und Außenanlagen)
der Universität Dortmund
Vom 16. September 1992**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW. S. 124) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Nutzungsberechtigte
- § 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung
- § 3 Allgemeine Benutzungsregeln
- § 4 Besondere Vorschriften für die Außenanlagen
- § 5 Besondere Vorschriften für den Hallenbereich
- § 6 Besondere Benutzungsbedingungen für den Sanitär- und Umkleidebereich
- § 7 Besondere Benutzungsbedingungen für die Schließfächer
- § 8 Zufahrt zu den Sportstätten
- § 9 Überlassung der Sportstätten an Dritte
- § 10 Nutzungsverträge mit Dritten
- § 11 Haftung der Nutzer
- § 12 Haftung der Universität Dortmund
- § 13 Sanktionen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Nutzungsberechtigte

(1) Die Sportstätten der Universität Dortmund dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie dem Allgemeinen Hochschulsport der Universität Dortmund (AHS).

(2) Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen des Institutes für Sport und seine Didaktik (Sportinstitut), die Teilnehmer des AHS sowie die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund aufgrund besonderer Gestattung.

(3) Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität Dortmund sind (Dritte), kann die Nutzung der Sportstätten im Rahmen ihrer Zweckbestimmung aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(4) Die Verteilung der Nutzungszeiten wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Sportinstitut und dem AHS, die vom Rektorat zu genehmigen ist, geregelt.

§ 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung der Universität Dortmund gilt für folgende Sportstätten:

a) Außenanlagen

- | | |
|---|---------------------|
| - Kampfbahn | (Anlage lfd. Nr. 1) |
| - Kleinspielfeld mit Sprunggrube | (Anlage lfd. Nr. 2) |
| - Kleinspielfeld | (Anlage lfd. Nr. 3) |
| - Kleinspielfeld | (Anlage lfd. Nr. 4) |
| - Tennisplatz (Kunststoffbelag) | (Anlage lfd. Nr. 5) |
| - Tennisplatz (Kunststoffbelag) | (Anlage lfd. Nr. 6) |
| - Tennisplatz (Tennenbelag) | (Anlage lfd. Nr. 7) |
| - Kugelstoßanlage einschließlich der Lager- und Umkleidecontainer | (Anlage lfd. Nr. 8) |

b) Innenanlagen

- | | |
|--|----------------------|
| - Mehrfachturnhalle einschließlich deren Einzelhallenbenutzung | (Anlage lfd. Nr. 9) |
| - Gymnastikhalle | (Anlage lfd. Nr. 10) |
| - Umkleide- und Sanitärbereich | (Anlage lfd. Nr. 11) |

(2) Die Benutzungsordnung gilt auch für Sportstätten, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden sollten.

§ 3
Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Die Möglichkeit der Nutzung der Sportstätten ist abhängig von einem Berechtigungsausweis, der vom Sportinstitut oder vom AHS ausgestellt wird. Die Ausstellung eines entsprechenden Ausweises kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden; das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

(2) Die Sportstätten dürfen nur in Gegenwart eines Mitglieds des Lehrkörpers des Sportinstitutes, bzw. eines vom AHS autorisierten Übungsleiters genutzt werden.

Die Nutzung der Sportstätten durch Dritte (vergl. § 1 Abs. 3) darf nur in Gegenwart eines autorisierten Verantwortlichen, der gegenüber der Universität zu benennen ist, erfolgen.

(3) Die Übungsleiter des AHS weisen sich gegenüber dem zuständigen Personal der Zentralverwaltung (Pförtner, Hausmeister) durch einen vom AHS ausgestellten Berechtigungsausweis aus. Sie tragen sich bei Betreten und Verlassen des Gebäudes in eine beim Pförtner ausliegende Benutzerliste ein.

(4) Im Falle der Nutzung der Sportstätten durch einen vom Sportinstitut autorisierten Übungsleiter außerhalb des normalen Lehrbetriebes ist zuvor eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Namens des Übungsleiters und der Nutzungszeiten an die Zentralverwaltung (BTZ) zu richten.

(5) Jeder Nutzer ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Bereich der Sportstätten stören könnte. Die Haftung des Nutzers für von ihm verursachte Schäden richtet sich nach § 11 dieser Benutzungsordnung.

(6) Jeder Nutzer ist verpflichtet, Geräte, Anlagen und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln.

(7) Beschädigungen an Geräten und Anlagen sind unverzüglich der Zentralverwaltung (BTZ) anzuzeigen.

(8) Gruppen- bzw. Übungsleiter sind für das Verhalten ihrer Gruppen sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

(9) Die Sportstätten und -geräte sind nach Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben bzw. zurückzugeben.

(10) Das Mitführen von Tieren auf den Sportstätten ist nicht gestattet. Das Befahren der Außenanlagen der Sportstätten einschließlich der Wege innerhalb des eingezäunten Bereiches ist verboten; die Mitnahme von Zweirädern in das Sporthallengebäude ist nicht gestattet.

§ 4

Besondere Vorschriften für die Außenanlagen

(1) Die Benutzung der Großgeräte (Tore, Spielpfosten, Netze u. ä.) bedarf der Genehmigung des Beauftragten der Zentralverwaltung (BTZ). Sonstige zur Verfügung gestellte Sportgeräte sind nach Gebrauch an den für sie vorgesehenen Platz zurückzulegen.

(2) Die Sportflächen der Außenanlagen dürfen nur mit Sportschuhen ohne Stollen, die Rasenflächen nur mit Sportschuhen ohne Schraubstollen betreten werden. Ausnahmen kann die Zentralverwaltung (BTZ) auf schriftlichen Antrag gestatten. Die Nägel der Spikes dürfen nicht länger als 6 mm sein. Lediglich auf der Aschenbahn können längere Spikes verwendet werden.

(3) Bei Wurfsporarten (Diskus-, Hammer-, Speerwerfen) sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der jeweilige Lehrende bzw. Übungsleiter ist für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

(4) Die Spielzeit auf dem Tennisplatz (lfd. Nr. 7) beträgt pro Benutzungsstunde maximal 55 Minuten. Die verbleibende Zeit entfällt auf die Platzpflege. Im übrigen gelten die ergänzenden Bestimmungen für Tennis (Hinweistafel am Platzeingang).

(5) Die zuständigen Mitarbeiter der Zentralverwaltung (BTZ) können die Außenanlagen sperren, wenn Schäden eingetreten oder zu befürchten sind.

§ 5

Besondere Vorschriften für den Hallenbereich

(1) Vor dem Betreten des Hallengebäudes ist das Schuhwerk gründlich zu reinigen.

Die Sporthallen dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und nur in Hallensportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle betreten werden.

Nicht erlaubt sind insbesondere Straßenschuhe und Sportschuhe die auf Außensportanlagen getragen worden sind, sowie Stollenschuhe und Spikes.

(2) Es ist nicht erlaubt, Speisen und Getränke in die Hallen mitzubringen. Das Rauchen ist im gesamten Sporthallenbereich einschließlich der Gänge untersagt.

(3) Sportgeräte und Sporteinrichtungen Dritter dürfen nur mit Zustimmung des für die Hallenbelegung Verantwortlichen in die Halle gebracht werden.

(4) Die Notausgänge sind Sicherheitsausgänge. Sie dürfen nicht zugestellt werden. Sofern kein Notfall vorliegt, dürfen sie nicht benutzt werden; insbesondere dürfen sie nicht zweckentfremdet zum Transport von Geräten in die Außensportanlagen benutzt werden.

(5) Die Beauftragten der Zentralverwaltung (BTZ) können die Hallen sperren, wenn technische Mängel dazu veranlassen. Entsprechende Maßnahmen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6

Besondere Benutzungsbedingungen für den Sanitär- und Umkleidebereich

(1) Zu den Umkleide- und Duschräumen haben nur Sporttreibende in direktem Zusammenhang mit ihrer Sportausübung Zutritt. Die Reinigung von Sportschuhen ist in diesen Räumen sowie in allen Übungs- und Nebenräumen untersagt.

(2) Das Rauchen ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet.

§ 7

Besondere Benutzungsbedingungen für die Schließfächer

(1) Für die Aufbewahrung von Wertgegenständen sind Schließfächer vorhanden. Sie können durch ein vom Benutzer mitgebrachtes Vorhängeschloß abgesichert werden.

(2) Die Schließfächer stehen nur für die Tagesnutzung zur Verfügung. Sollten sie über die Tagesnutzung hinaus verschlossen bleiben, werden sie am nächsten Morgen von dem Hausmeister geöffnet. Die darin aufbewahrten Gegenstände können im Fundbüro abgeholt werden. Eine Haftung für beschädigte oder zerstörte Schlösser ist ausgeschlossen.

§ 8

Zufahrt zu den Sportstätten

(1) Die Zufahrt zu den Sportstätten muß als Rettungsweg für den Rettungsdienst und die Feuerwehr und als Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen unbedingt freigehalten werden.

(2) Sie darf nicht als Parkmöglichkeit genutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 9

Überlassung der Sportstätten an Dritte

(1) Die Sportstätten können für Sportveranstaltungen von der Universität Dortmund an Dritte gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes überlassen werden. Dazu ist ein Mietvertrag, der auch die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt, abzuschließen (vgl. § 10).

(2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird unter Zugrundelegung der Gebühren festgesetzt, die die Stadt Dortmund für die Nutzung ihrer Sportstätten erhebt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Universität Dortmund gehalten, die durch die Nutzung entstehenden zusätzlichen Energie- und Personalkosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

(4) Für die Gestellung bestimmter Sportgeräte kann die Universität Dortmund ein gesondertes Entgelt verlangen.

(5) Auf das Entgelt nach Absatz 1 und 2 kann die Universität Dortmund bei Sportveranstaltungen anderer öffentlicher Einrichtungen wie Behörden und in Dortmund ansässiger Vereine und Verbände verzichten. Ein Verzicht ist ausgeschlossen, wenn die betreffenden o.g. öffentlichen Einrichtungen für die Benutzung ihrer eigenen Sportstätten von der Universität Dortmund ein Entgelt verlangen.

(6) Eine Überlassung der Sportstätten an nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Verbände für kommerzielle Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 10

Nutzungsverträge mit Dritten

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Nutzungsvertrages muß mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle der Zentralverwaltung (BTZ) gestellt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Nutzungsmöglichkeit nicht gewährleistet.

(2) Der Antrag muß die Veranstaltungs- bzw. die beabsichtigte Sportart sowie den Namen des verantwortlichen Veranstalters enthalten.

(3) Mit Abschluß des Nutzungsvertrages werden die Beträge nach § 9 fällig. Der Nutzer kann die gezahlten Beträge zurückerhalten, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die die Universität Dortmund zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

(4) Werden die gemieteten Sportstätten nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Universität Dortmund die Räumung auf Kosten des Veranstalters oder des sonstigen Benutzers vornehmen lassen.

(5) Mit dem Nutzungsvertrag erkennt der Drittbenutzer die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 11 Haftung der Nutzer

(1) Jeder Nutzer haftet für den von ihm verursachten Schaden.

(2) Der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Universität Dortmund, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der Sportstätten und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden der Universität Dortmund oder ihrer Bediensteten (§ 12) zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat die Universität Dortmund und das Land Nordrhein-Westfalen bzw. deren Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 12 Haftung der Universität Dortmund

(1) Gegenüber Personen, die die Sportstätten der Universität benutzen, ohne aufgrund der Benutzungsordnung dazu berechtigt zu sein, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen sowie Kleidung, Sportgeräten, -taschen und anderen Gegenständen übernimmt die Universität Dortmund keine Haftung.

(3) Die Universität Dortmund haftet gegenüber Drittbenutzern nur für die von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Ersatzleistung für unmittelbare Schäden. Der Nutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen eventuellen Schaden so gering wie möglich zu halten.

§ 13 Sanktionen

(1) Die Universität Dortmund kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Bereich der Sportstätten weisen.

(2) Bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen kann das Rektorat einzelne Personen oder Gruppen für einen laufenden Belegungszeitraum von der Benutzung der Sportstätten ausschließen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung bedarf der Beschlußfassung durch das Rektorat. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Außensportanlagen der Universität Dortmund vom 26.04.1984 (AM 5/84 vom 17.07.1984) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 2. September 1992.

Dortmund, den 16. September 1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling